

Disziplinarordnung Union West-Wien (UWW)

Stand 08/26

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze des Vereinslebens und Safe Sport.....	2
§ 3 Haftung und Verantwortung im Vereinsbetrieb	3
§ 4 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Mitgliedern	3
§ 5 Disziplinarvergehen	5
§ 6 Besondere Bestimmungen für Trainingslager und Wettkämpfe	7
§ 7 Disziplinarmaßnahmen	8
§ 8 Zuständigkeiten	9
§ 9 Das Schiedsgericht	9
§ 10 Verfahrensablauf.....	9
§ 11 Rechtsmittel	10
§ 12 Dokumentation und Datenschutz	10
§ 13 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Die Union West-Wien (UWW) steht für Fairplay, Respekt, Gleichbehandlung, Sicherheit sowie die nachhaltige Förderung des wettkampforientierten Breiten- und Leistungssports in allen Sparten des Vereins. Diese Disziplinarordnung konkretisiert die Vereinsstatuten sowie die jeweils gültigen Vereinsbestimmungen und schafft ein transparentes, spartenübergreifendes Verfahren zur Behandlung von Disziplinarfällen. Sie dient dem Schutz aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die UWW bekennt sich uneingeschränkt zu den Werten des sauberen Sports und unterstützt die Arbeit der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) sowie die Richtlinien von Sport Austria zur Prävention sexualisierter Gewalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Disziplinarordnung gilt für alle Sparten, Trainingsgruppen und Organisationsbereiche der Union West-Wien. Sie gilt für:
 - alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - Teilnehmende am Übungsbetrieb oder Veranstaltungen,
 - Sportler:innen aller Altersklassen,
 - Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen,
 - Funktionär:innen auf Vereins- und Spartenebene,
 - ehrenamtlich oder entgeltlich tätige Personen im Auftrag des Vereins,
 - Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb,
 - sowie für alle Personen, die eine offizielle Funktion für den Verein ausüben oder den Verein nach außen repräsentieren.
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die jeweils gültigen Vereinsstatuten sowie die Vereinsbestimmungen der Union West-Wien. Diese Disziplinarordnung ergänzt diese Regelwerke.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen Verdachtsfall melden, sind unzulässig.

§ 2 Grundsätze des Vereinslebens und Safe Sport

- (1) Grundsätzlich gilt für alle im Verein tätigen Personen, dass niemand aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung oder Weltanschauung benachteiligt werden darf. Jede Form von Machtmissbrauch, emotionaler Manipulation oder unangemessener Abhängigkeit zwischen Betreuungspersonen und Sportler:innen ist unzulässig.
- (2) Alle in § 1 genannten Personengruppen verpflichten sich insbesondere zu:
 - respektvollem und wertschätzendem Verhalten,
 - der Einhaltung sportlicher Regeln und Fairplay-Grundsätze,
 - dem Schutz der körperlichen und psychischen Integrität aller Vereinsmitglieder,
 - der Wahrung der Privatsphäre (insbesondere bei der Nutzung der Garderoben),
 - verantwortungsvollem Umgang mit Vereinsressourcen,
 - nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
 - der Einhaltung von Vereinsstatuten, Vereinsbestimmungen, Disziplinarordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Safe Sport
Die Union West-Wien verpflichtet sich zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport. Alle Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen haben:
 - die körperliche und psychische Integrität von Minderjährigen zu schützen,
 - jede Form von Grenzverletzung, Gewalt oder unangemessenem Verhalten zu unterlassen,

- eine Meldepflicht bei Verdachtsfällen von Grenzverletzungen an die weisungsungebundenen Vertrauenspersonen, oder gegebenenfalls auch an externe Vertrauensstellen (z.B. 100% Sport),
 - die Verpflichtung zur Unterzeichnung des SPORTUNION Ehrenkodex,
- (4) Alle im **Kinder- und Jugendsport tätigen Personen** verpflichten sich auf Anfrage einen aktuellen Strafregisterauszug "Kinder- und Jugendfürsorge" vorzulegen.

§ 3 Haftung und Verantwortung im Vereinsbetrieb

- (1) Die Teilnahme an Trainings, Wettkämpfen und sonstigen Vereinsaktivitäten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Mitglieder. Sportliche Aktivitäten können ein Verletzungsrisiko beinhalten. Dies berührt nicht gesetzliche Verkehrssicherungs-, Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten des Vereins.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verein nicht, nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten beruhen.
- (3) Ebenso übernimmt der Verein keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen, insbesondere in Garderoben oder Sportstätten.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, ihren gesundheitlichen Zustand eigenverantwortlich einzuschätzen und nur in einem zur Sportausübung geeigneten Zustand am Training oder an Veranstaltungen teilzunehmen. Die/Der vor Ort verantwortliche Trainer:in bzw. Übungsleiter:in sind berechtigt, bei begründeten Zweifeln den Gesundheitszustand des Teilnehmenden zu erfragen und kann Personen von der Teilnahme an der jeweiligen Einheit ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nur mit sportartengerechter Kleidung und Ausrüstung zulässig und darf weder die Sicherheit der Sportler:innen noch den ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb beeinträchtigen. Die gewählte Kleidung hat so beschaffen zu sein, dass eine angemessene Bedeckung während des gesamten Trainings- und Wettkampfbetriebs gewährleistet ist. Bei Wettkämpfen gelten die Bekleidungsregeln des Veranstalters.
- (6) Die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nur unter Einhaltung der jeweiligen Haus- und Platzordnungen der Sportstätten zulässig.
- (7) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Sportanlagen oder Sportgeräten führt zu Schadenersatzforderungen sowie zu vereinsrechtlichen Maßnahmen führen.

§ 4 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Mitgliedern

Die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Vereinsmitgliedern ergibt sich aus der Vereinsmitgliedschaft/Schnuppermitgliedschaft zwischen dem Verein und den Erziehungsberechtigten und dient dazu, Gefahren für Leib, Leben und Eigentum der Kinder oder Dritter möglichst zu verhindern.

(1) Beginn der Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt mit dem Startzeitpunkt der ausgeschriebenen Einheit am ausgeschriebenen Kursort (z.B. 16:10 Uhr in Turnsaal 2). Vor dieser Zeit liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsichtspflicht des Vereins im Zusammenhang mit der An- und Abreise ist ausgeschlossen, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Umfang der Aufsichtspflicht:

Während der Dauer der Vereinsaktivität ist die zuständige Betreuungsperson verantwortlich für die angemessene Beaufsichtigung entsprechend dem Alter, Entwicklungsstand und Verhalten der Minderjährigen. Hierzu zählen insbesondere die Anwesenheitskontrolle, die Gefahrenvermeidung, die Einhaltung der Verhaltensregeln und bei Bedarf die Leistung von Erste Hilfe, als auch die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Vereins erstreckt sich ausdrücklich NICHT auf die Zeit in Umkleiden oder Garderoben. Eine ständige Beaufsichtigung dieser Bereiche ist aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich und nicht vorgesehen. Die Übungsleitung wird jedoch darauf hinwirken, dass sich Kinder respektvoll verhalten und Konflikte vermieden werden. Der Verein ist über Besonderheiten (z. B. gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten) vor Teilnahme des Kindes am Übungsangebot zu informieren.

(3) Ende der Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Abschluss der ausgeschriebenen Vereinsaktivität, mit der Verabschiedung aus dem Turnsaal oder an einem anderen in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ort (z.B. Treffpunkt am Freigelände einer Sportanlage, Ankunftsort Bus/Bahn bei Wettkämpfen oder Trainingslagern, ...). Sollte bei Verlassen unserer Trainer:in ein nicht abgeholtes Kind sichtbar warten, wird das Kind, wenn notwendig zur nächstgelegenen Polizeistation gebracht. Unsere Trainer:innen sind aber ausdrücklich nicht verpflichtet sich zu vergewissern wann, wie und ob die Kinder abgeholt werden bzw. die Sportstätte verlassen, dies liegt ausschließlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

(4) Vier-Augen-Prinzip:

Trainer:innen sind verpflichtet innerhalb des Trainer:innen-Teams, dass „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Betreuung Minderjähriger (insbesondere in geschlossenen Räumen) nach Möglichkeit einzuhalten. Einzelbetreuungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden und ausschließlich in transparenten Rahmenbedingungen (offene Türen, einsehbare Räume oder Anwesenheit weiterer Personen) durchzuführen.

Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Der Verein ist keine Kinderbetreuungseinrichtung und übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Betreuung der Kinder außerhalb der ausgeschriebenen Vereinsangebote (je Sporteinheit) am ausgeschriebenen Kursort (z.B. Turnsaal 2). Die Begleitpersonen sind für das Bringen und Abholen der Kinder sowie deren Verhalten vor und nach der tatsächlichen Kurszeit,

insbesondere in den Garderoben und hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnungen der Sportstätten/Schulen verantwortlich. Für unbegleitete Kinder übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dass sie sich der vorgeschriebenen (Haus-)Regeln bewusst sind und diese selbständig einhalten können.

§ 5 Disziplinarvergehen

Ein Disziplinarvergehen liegt vor, wenn schuldhaft gegen Statuten, Vereinsbestimmungen, Disziplinarordnung, Grundsätze des Vereinslebens und Safe Sport gemäß § 2 der Disziplinarordnung, sparteninterne Ordnungen oder Interessen der Union West-Wien verstoßen wird. Insbesondere gelten als Disziplinarvergehen:

(1) Verstöße gegen sportliche Integrität

- Doping oder Verstöße gegen die aktuellen Richtlinien der nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen Spitzenverbandes,
- Verwendung verbotener Substanzen,
- Verweigerung von Dopingkontrollen,
- Besitz oder Weitergabe verbotener Mittel,
- Manipulation von Wettkämpfen,
- Verstoß gegen Wettkampf- oder Kampfrichter:innenentscheidungen,
- Grob unsportliches Verhalten gegenüber Gegner:innen, Offiziellen oder Teammitgliedern während des Wettkampfes,
- Verstoß gegen Sicherheits- und Ausrüstungsvorschriften,
- Nicht verwenden verpflichtende Schutzausrüstung,
- Verstöße gegen Sicherheitsregeln im Training,
- Verstöße gegen Materialvorschriften für Wettkämpfe,
- Verstöße gegen Sicherheitskontrollen für Veranstaltungen,
- Verstöße gegen Wettkampf-, Sport- oder Verbandsregeln des jeweiligen Fachverbandes.

(2) Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen

- physische, psychische oder sexualisierte Gewalt,
- Mobbing, Belästigung oder Einschüchterung,
- diskriminierendes Verhalten aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sonstiger persönlicher Merkmale.

(3) Verstöße gegen Vereinsorganisatorisches

- Missachtung von Anweisungen der Vereinsorgane oder Spartenleitungen,
- bei wettkampforientierten Sparten, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben / Nichterscheinen bei Trainings oder Wettkämpfen,
- Störung des Trainings- oder Veranstaltungsbetriebs,
- grobe Verstöße gegen die Spielregeln oder grobes unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichter:innen, Gegner:innen und Teamkolleg:innen,
- Verstöße gegen Trainer:innen- oder Betreuer:innenpflichten,

- Nichteinhaltung von Ausbildungs- und Lizenzbestimmungen,
- Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen,
- Missachtung des respektvollen Umgangs mit Athlet:innen,
- Verstoß gegen Sicherheits- oder Aufsichtspflichten,
- Finanzielles Fehlverhalten,
- Nichtbezahlung von Mitglieds- oder Spartenbeiträgen trotz Mahnung,
- missbräuchliche Verwendung von Vereinsmitteln,
- nicht ordnungsgemäße Abrechnung im Vereinsauftrag,
- Missbrauch des Vereinslogos,
- Verstöße gegen die Vereins CI,
- Aussendung von Schriftstücken im Namen des Vereines (z.B. Unterstützungsansuchen, Einladungen, Ausschreibungen) ohne Genehmigung durch das Büro.

(4) Rufschädigendes Verhalten

- vereinsschädigende öffentliche Äußerungen,
- unangemessenes Verhalten in sozialen Medien,
- Auftreten im Vereinsnamen ohne entsprechende Berechtigung,
- Veröffentlichung von beleidigenden, diskriminierenden oder vereinsschädigenden Inhalten über Vereinsmitglieder, Gegner:innen, Offizielle oder den Verein,
- Weitergabe interner Vereinsinformationen ohne Zustimmung des Vereins.

(5) Social Media

- **Eigenverantwortung bei privater Nutzung**
Erstellen und verbreiten Trainer:innen oder Mitglieder auf ihren privaten Social-Media-Accounts (z.B.: Facebook, Instagram) oder in privaten Messenger Gruppen (z.B. WhatsApp) Fotos, Videos oder Text ohne expliziten Auftrag des Vereins, handeln sie in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung. In diesen Fällen entscheidet die handelnde Person selbst über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung.
- **Schutz der Persönlichkeitsrechte**
Ungeachtet der privaten Verantwortung ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Postings mit Bezug zum Vereinsleben die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder zu achten. Das Erstellen oder Veröffentlichen von Bild- oder Tonaufnahmen in Umkleiden, Duschen oder vergleichbaren geschützten Bereichen ist ausnahmslos untersagt. Die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial, das andere Mitglieder in einer den Verein schädigenden oder die Betroffenen herabwürdigenden Weise darstellt, ist untersagt und kann disziplinarrechtlich geahndet werden.
- **Organisatorische Maßnahmen des Vereins**
Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, zum Schutz personenbezogener Daten organisatorische Richtlinien zu erlassen. Trainer:innen sind verpflichtet, die gesonderten schriftlichen Verpflichtungserklärungen des Vereins zum Datenschutz zu unterzeichnen und einzuhalten.
- **Sanktionen bei Verstößen**
Verstöße gegen die Datenschutzvorgaben oder die missbräuchliche Nutzung von Bild-

und Videomaterial in Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten, stellen eine Verletzung der Datenschutzgrundverordnung dar. Der Verein behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen oder eine Meldung bei der Datenschutzbehörde einzubringen.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Trainingslager und Wettkämpfe

(1) Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung gelten vollumfänglich auch für die Dauer von Trainingslagern, Sommercamps, Sportwochen, Wettkämpfen bzw. sonstigen ein- oder mehrtägigen Vereinsveranstaltungen. Teilnehmer:innen repräsentieren während der gesamten Reise den Verein Union West-Wien.

(2) Zimmereinteilung

- Es ist sicher zu stellen, dass es keine Übernachtung von Trainer:innen mit Jugendlichen im selben Zimmer erfolgen
- Die Zimmereinteilung hat eine Geschlechtertrennung vorzusehen

(3) Alkohol und Suchtmittel

- Absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot: Während der gesamten Dauer der Aktivität gilt ein striktes und ausnahmsloses Verbot des Konsums von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten und Nikotinblättchen.
- Der Besitz oder Konsum jeglicher illegaler Substanzen führt zum sofortigen Ausschluss von der Aktivität.

(4) Bettruhe und Regeneration

- Die von dem:der Trainer:in festgesetzten Zeiten für die Bettruhe sowohl für Minderjährige als auch für Volljährige sind strikt einzuhalten.
- Nach Beginn der Bettruhe ist der Aufenthalt in fremden Zimmern sowie jeglicher störende Lärm (z.B. Musik, laute Gespräche, usw.) untersagt.

(5) Pünktlichkeit

Die festgesetzten Zeiten für Trainingsbeginn, Mahlzeiten und Besprechungen sind pünktlich einzuhalten.

(6) Verlassen der Unterkunft

- Das Verlassen der Unterkunft, der Wettkampfhalle oder des Trainingsgeländes ist nur gemeinsam mit der Gruppe und/oder nach ausdrücklicher Genehmigung, bei Minderjährigen in Begleitung durch den:die zuständige:n Trainer:in, gestattet.
- Das eigenständige Entfernen von der Gruppe oder der Unterkunft durch einzelne volljährige Mitglieder ist auch nur nach Absprache mit dem:der jeweiligen Trainer:in gestattet.

(7) Ordnung, Sauberkeit und Sachbeschädigung

- Jegliche Räumlichkeiten wie Hallen, Garderoben, Zimmer und dergleichen sind stets in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung an jeglichen Räumlichkeiten oder dem Inventar führen zu Schadensersatzforderungen und vereinsrechtlichen Konsequenzen.

(8) Elektronische Medien

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets oder Spielkonsolen kann zeitlich eingeschränkt werden und bis zur Abgabe der Geräte führen, um den Fokus auf Sport und soziale Gemeinschaft zu fördern.

(9) Gesundheitliche Meldepflicht

Teilnehmer:innen sind verpflichtet, Verletzungen, Unwohlsein oder Erkrankungen unverzüglich dem:der Trainer:in zu melden.

(10) Chancengleichheit und geschlechtliche Vielfalt

Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung und einen respektvollen Umgang mit allen Mitglieder ein, unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Geschlechtsmerkmalen oder sexueller Orientierung.

(11) Konsequenzen

Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als Disziplinarvergehen. Bei schwerwiegenden Verstößen während der Aktivitäten kann der:die Trainer:in nach Rücksprache mit dem Vorstand die sofortige Heimreise des betroffenen Mitglieds auf dessen eigene Kosten anordnen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und die Details zur Heimreise geklärt.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind verhältnismäßig zur Schwere des Vergehens zu verhängen. Mögliche Maßnahmen sind:

- einfacher Verweis/Hinweis (mündlich oder schriftlich),
- verpflichtendes klärendes Gespräch,
- Auflagen,
- Ermahnung/Verwarnungen,
- verpflichtende Teilnahme an Schulungen (z.B. Anti-Doping-Webinare, Safe-Sport-Seminar),
- zeitlich begrenzter Ausschluss vom Trainings- oder Wettkampfbetrieb (Wettkampfsperren, Hausverbot),
- Amtsenthebung von Funktionen,
- Bezahlung der Wettkampf- oder Trainingslagerkosten (Nenngeld, Fahrtkosten, ...) trotz Nicht-Erscheinens,
- Geldbuße gemäß Vereinsbestimmungen (bis zu einem Höchstbetrag von 1000,- Euro),
- Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche
- Suspendierung,
- Ausschluss aus dem Verein (Ultima Ratio bei schwerwiegenden Verstößen) als letzte Maßnahme.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Maßnahmen durch die Spartenleitungen

Die Spartenleitung ist zuständig für:

- geringfügige Verstöße innerhalb der Sparte,
- Trainings- und organisationsbezogene Konflikte,
- Verwarnungen und befristete Trainingsausschlüsse bis zu vier Wochen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und dem Büro/dem Vorstand zu melden.

(2) Maßnahmen durch den Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für:

- spartenübergreifende oder wiederholte Verstöße,
- finanzielle oder organisatorische Verfehlungen,
- Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz- und sonstiger Ansprüche,
- vorläufige Suspendierungen,
- Funktionsenthebungen.

Der Vorstand kann dringliche Sofortmaßnahmen zum Schutz von Personen oder Vereinsinteressen treffen.

(3) Maßnahmen durch das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet über:

- schwerwiegende Disziplinarfälle,
- Vereinsausschlüsse,
- Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

§ 9 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist das gemäß Vereinsstatuten § 14 eingerichtete unabhängige Organ zur Behandlung vereinsinterner Streit- und Disziplinarfälle.

(2) Zusammensetzung:

- Vorsitzende:r
- zwei Beisitzer:innen

Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, entsprechend den Vereinsstatuten.

(4) Mitglieder des Schiedsgerichts haben bei Befangenheit in den Ausstand zu treten.

§ 10 Verfahrensablauf

(1) **Einleitung:** Ein Verfahren kann durch Vorstand, Spartenleitung, Kinder- und Jugendschutzbeauftragte der UWW oder schriftlichen Antrag eines Mitglieds eingeleitet werden. Es gilt die Unschuldsvermutung bis zur Entscheidung des zuständigen Vereinsorgans.

- (2) **Anhörung:** Den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Eine Stellungnahme ist innerhalb von 14 Tagen möglich.
- (3) **Untersuchung:** Das zuständige Organ kann Zeug:innen anhören und Unterlagen prüfen.
- (4) **Entscheidung:** Entscheidungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und begründet.
- (5) **Sofortmaßnahmen:** Bei Gefahr in Verzug kann der Vorstand eine vorläufige Suspendierung oder ein Hausverbot aussprechen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Spartenleitung kann binnen 14 Tagen beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen des Vorstands kann binnen eines Monats das Schiedsgericht angerufen werden.
- (3) Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig, sofern nicht verbandsrechtliche Instanzen zuständig sind.
- (4) Unbeschadet dessen bleibt der ordentliche Rechtsweg (Zivilgericht) oder die Anrufung eines Verbandsschiedsgerichts (sofern in den Fachverbandsstatuten vorgesehen) offen.

§ 12 Dokumentation und Datenschutz

Alle Disziplinarverfahren sind vertraulich zu behandeln. Dokumentationen erfolgen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Daten in Zusammenhang mit Disziplinarverfahren werden gemäß DSGVO verarbeitet.

§ 13 Inkrafttreten

Grundlage dieser Disziplinarordnung sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsstatuten. Ausgestaltung, Erlass sowie Änderung der Disziplinarordnung obliegen dem Vorstand in Absprache mit den Spartenleitungen. Die vorliegende Fassung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 26.08.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch Vorstandsbeschluss.